

Deutschland-Essen: Markt- und Wirtschaftsforschung; Umfragen und Statistiken

OJ S 149/2023 04/08/2023

Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung

Dienstleistungen

**Rechtsgrundlage:**

Richtlinie 2014/24/EU

## Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

---

### I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung

Postanschrift: Hohenzollernstraße 1-3

Ort: Essen

NUTS-Code: DEA36 Recklinghausen

Postleitzahl: 45128

Land: Deutschland

E-Mail: [nocon@raehp.de](mailto:nocon@raehp.de)

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: [www.rwi-essen.de](http://www.rwi-essen.de)

### I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Andere: privatrechtlich organisierter Verein (institutionell gefördert)

### I.5. Haupttätigkeit(en)

Andere Tätigkeit: Wirtschafts- und Politikforschung

## Abschnitt II: Gegenstand

---

### II.1. Umfang der Beschaffung

#### II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

The Senegal Migration Panel: Understanding Mobility in a Climate-Stressed Population

#### II.1.2. CPV-Code Hauptteil

79300000 Markt- und Wirtschaftsforschung; Umfragen und Statistiken

#### II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

#### II.1.4. Kurze Beschreibung

Die Arbeit umfasst drei Runden der Datenerhebung in 145 Erhebungsgebieten (EAs) im gesamten Senegal in den Jahren 2023-2025, darunter 30 zufällig ausgewählte EAs in jedem der Departements Kaolack, Matam und Sédhiou, 20 EAs in den Regionen Thiès und Diourbel und 35 EAs in anderen Regionen. Alle EAs werden in ländlichen Gemeinden liegen. In den meisten Fällen wird ein EA einem bestimmten, namentlich genannten, Dorf entsprechen mit durchschnittlich 60-70 Haushalten. Bei dieser Datenerhebung handelt es sich um eine Folgemaßnahme zu einer Datenerhebung im Jahr 2022. Zusätzlich umfasst die Arbeit die Durchführung einer experimentellen Eingriffsmaßnahme. Der auf den TORs (Terms of

Reference) basierende Vertrag deckt die Kosten für die Datenerhebung und die Durchführung der Maßnahmen in allen Studien-EAs. Die Zufallsauswahl der EAs und Haushalte erfolgt durch das RWI.

#### **II.1.6. Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

#### **II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung**

Wert ohne MwSt.: 282 431,00 EUR

### **II.2. Beschreibung**

#### **II.2.3. Erfüllungsort**

NUTS-Code: SN Senegal

#### **II.2.4. Beschreibung der Beschaffung**

Die Arbeit umfasst drei Runden der Datenerhebung in 145 Erhebungsgebieten (EAs) im gesamten Senegal in den Jahren 2023-2025, darunter 30 zufällig ausgewählte EAs in jedem der Departements Kaolack, Matam und Sédhiou, 20 EAs in den Regionen Thiès und Diourbel und 35 EAs in anderen Regionen. Alle EAs werden in ländlichen Gemeinden liegen. In den meisten Fällen wird ein EA einem bestimmten, namentlich genannten, Dorf entsprechen mit durchschnittlich 60-70 Haushalten. Bei dieser Datenerhebung handelt es sich um eine Folgemaßnahme zu einer Datenerhebung im Jahr 2022. Zusätzlich umfasst die Arbeit die Durchführung einer experimentellen Eingriffsmaßnahme. Der auf den TORs (Terms of Reference) basierende Vertrag deckt die Kosten für die

Die erste Runde der Datenerhebung soll zwischen Mitte September und Ende Oktober 2023 durchgeführt werden. Sie besteht aus drei Elementen:

1. Eine Haushaltsbefragung einer Auswahl von 4826 bekannten Haushalten in 145 EAs. Die Befragungszeit pro Haushalt beträgt etwa 30 Minuten. Die Interviews werden von Angesicht zu Angesicht durchgeführt.

2. Eine Intensivbefragung einer Zielperson von Angesicht zu Angesicht in jedem der 4826 Haushalte. Wir gehen davon aus, dass dieses Interview etwa 45 Minuten dauern wird.

Die zweite Runde der Datenerhebung soll zwischen Ende September und Anfang Oktober 2024 durchgeführt werden. Sie besteht vier Modulen:

1. Ein Befragungsmodul zur Netzwerkerkennung mit einem sachkundigen Haushaltsmitglied gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern in allen Haushalten eines jeweiligen EA (ca. 9.600 Haushaltsbefragungen insgesamt). Die Befragungszeit pro Haushalt beträgt ca. 30 Minuten.

2. Ein Modul zur Haushaltsbefragung. Für alle Haushalte in jeder EA wird der Auftragnehmer ein persönliches Interview mit einem sachkundigen Haushaltsmitglied durchführen, um diese Erhebung abzuschließen. Die Befragungszeit pro Haushalt beträgt etwa 15 Minuten.

3. Vertiefte Befragung jeweils einer Zielperson pro Haushalt. Die Interviewzeit pro Person beträgt etwa 45 Minuten. Die Interviews werden von Angesicht zu Angesicht geführt.

4. Befragung eines Dorfältesten bzw. Dorfvorstehers in jedem Erhebungsgebiet, ca 30 Minuten

Die dritte Runde der Datenerhebung soll zwischen Mitte September und Ende Oktober 2025 durchgeführt werden und aus einer Haushaltsbefragung einer Auswahl von 4826 Haushalten in 145 Erhebungsgebieten (EAs) von 3-70 Haushalten pro EA bestehen. In jedem Haushalt soll eine telefonische Befragung eines sachkundigen Haushaltsmitglieds zur Vervollständigung dieser Datenerhebung durchgeführt werden (ca. 20 Minuten pro Haushalt) Die Feldmaßnahme soll zwischen September 2023 und Januar 2024 durchgeführt werden.

Ferner soll eine qualitative Fallstudie durchgeführt werden in 30 Erhebungsgebieten.

### **II.2.5. Zuschlagskriterien**

Qualitätskriterium - Name: Sinnhaftigkeit und Angemessenheit der Angebotspositionen, Positionspreise und der Budgetzusammenstellung / Gewichtung: 33,33 %

Qualitätskriterium - Name: Qualität des Angebotes und seiner Präsentation / Gewichtung: 33,33 %

Preis - Gewichtung: 33,33 %

### **II.2.11. Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

### **II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

### **II.2.14. Zusätzliche Angaben**

## **Abschnitt IV: Verfahren**

---

### **IV.1. Beschreibung**

#### **IV.1.1. Verfahrensart**

Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle)

- Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

Erläuterung:

Der Auftragsgegenstand betrifft ausschließlich Leistungen, die zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- und Entwicklungszwecken beschafft werden sollen. Kommerzielle Nebenzwecke werden vom RWI nicht verfolgt. § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB sieht für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen eine Bereichsausnahme von der Anwendung des Vergaberechts vor. Diese greift allerdings nicht, wenn die vertragsgegenständlichen Ergebnisse des vorliegenden Markt- und Politikforschungsauftrags ausschließlich dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben zur Verfügung stehen sollen. Unsere rechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Bereichsausnahme hier wohl jedenfalls nicht unmittelbar greift, da uns an den Ergebnissen des in Rede stehenden Auftrages ein ausschließliches Nutzungsrecht zustehen soll und der Auftrag vollständig vergütet wird. Gem. § 14 Abs. 4 Nr. 4 VgV kann der Auftraggeber allerdings Aufträge über Lieferleistungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (und damit auch ohne Bekanntmachung im EU-Amtsblatt) vergeben. Seinem Wortlaut nach betrifft die Vorschrift jedoch nur Lieferaufträge, nicht jedoch Dienstleistungsaufträge.

Die Vorschrift dürfte jedoch analog anwendbar sein auf Auftragsforschung, deren Gegenstand zunächst eine Forschungsdienstleistung ist, deren Ergebnisse jedoch in Form von geordneten Daten zusammengestellt und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden sollen, wobei dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht zustehen soll und der Auftragnehmer für seine Leistungen vollständig vergütet werden soll. Hierfür streitet das systematische Verhältnis von § 14 Abs. 4 Nr. 4 VgV zu § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Letztere Vorschrift entzieht Aufträge über Forschungsdienstleistungen von vornherein dem Vergaberecht, wenn das Ergebnis nicht ausschließlich dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben zur Verfügung stehen soll.

Für Lieferaufträge gibt es eine vergleichbare Bereichsausnahme nicht, so dass diese, anders als Dienstleistungsaufträge über Forschungsdienstleistungen grundsätzlich dem Vergaberecht unterfallen. Für Lieferaufträge zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gilt jedoch § 14 Abs. 4 Nr. 4 VgV, wonach eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist; dies wiederum ohne die Einschränkung, dass das Forschungsergebnis nicht ausschließlich dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben zur Verfügung stehen soll, was auch folgerichtig, da eine „Lieferung“ zwangsläufig die Übertragung des Eigentums bzw. eines ausschließlichen Nutzungsrechts voraussetzt.

Es entspricht nicht der ratio des Gesetzes, dass für Aufträge über Forschungsdienstleistungen, die nur deshalb nicht der Bereichsausnahme des § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB unterfallen, weil ihr Ergebnis ausschließlich dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben (z.B. auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung) zur Verfügung stehen soll und der Auftragnehmer für seine Dienstleistungen vollständig vergütet wird, ein strengeres Vergaberegime als für entsprechende Lieferaufträge gelten soll. Wenn aber Lieferaufträge für Forschungs- und Entwicklungszwecke gem. § 14 Abs. 4 Nr. 4 VgV im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden dürfen, muss dies für Aufträge über Forschungsdienstleistungen, die nur wegen ihrer Lieferauftrags-Komponente (nämlich der Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechts an den Forschungsergebnissen gegen vollständige Vergütung) überhaupt dem Vergaberecht unterliegen und nicht unter die Bereichsausnahme des § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB fallen, erst Recht gelten.

Ferner kann der Auftrag aufgrund seiner Besonderheiten nur von lokal ansässigen Unternehmen durchgeführt werden, da der Auftraggeber zulässigerweise eine direkte Beauftragung ohne zwischengeschalteten Leistungsmittler wünscht.

Das Absehen von einer EU-Bekanntmachung wurde mit dem Fördermittelgeber abgestimmt.

#### **IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung**

#### **IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

#### **IV.2. Verwaltungsangaben**

### **Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe**

---

#### **V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe**

##### **V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung**

06/07/2023

##### **V.2.2. Angaben zu den Angeboten**

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

##### **V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs**

Offizielle Bezeichnung: CONSULTING AND TRAINING GROUP (CTG) , , </OFFICIALNAME>

Postanschrift: Villa 176, Hann Bel Air

Ort: Dakar

NUTS-Code: SN Senegal

Land: Senegal

E-Mail: [medounesallctg@gmail.com](mailto:medounesallctg@gmail.com)

Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: ja

#### **V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession**

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 282 431,00 EUR

#### **V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

---

#### **VI.3. Zusätzliche Angaben**

#### **VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

##### **VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland c/o Bezirksregierung Köln

Postanschrift: Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667

Land: Deutschland

##### **VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Falls Unternehmen die Auftragserteilung ohne vorherige Bekanntmachung zum

Teilnahmewettbewerb oder zur Abgabe von Angeboten im EU-Amtsblatt für unwirksam halten,

können sie gemäß § 135 GWB innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser

Bekanntmachung die angebliche Unwirksamkeit mit einem Nachprüfungsantrag zur

Vergabekammer Rheinland geltend machen.

##### **VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

31/07/2023